



**Informationen zum Familienergänzungszuschlag für Beamtinnen und Beamte,  
Richterinnen und Richter**

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften -BVAnp-ÄG 2024/2025- wurde ein **Familienergänzungszuschlag** für aktive Beamtinnen und Beamte eingeführt.

Hintergrund ist die Weiterentwicklung des bisherigen Familienbildes einer Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie, womit die gesellschaftliche Realität zeitgemäß abgebildet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass neben dem Gehalt der Beamtin oder des Beamten seitens des Ehegatten bzw. der Ehegattin ein zweites Einkommen von jährlich mindestens 6.000 Euro netto vorhanden ist. Tatsächlich Alleinverdienenden wird **auf Antrag** ein Familienergänzungszuschlag gewährt.

Die Rechtsgrundlagen sind in § 41a Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) geregelt.

Ein **Anspruch auf einen Familienergänzungszuschlag besteht**, wenn (Sie):

- Anspruch auf Besoldung haben,
- verheiratet sind,
- mindestens ein Kind haben, das beim Familienzuschlag berücksichtigt ist,
- Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte über ein Erwerbseinkommen von weniger als 6.000 Euro netto im Jahr verfügt **und**
- Sie sich in einer der nachfolgenden Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen befinden:

FEZ ab 1.1.2025										
Familie mit 1 Kind										
Bes.Gr.	St u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	385,00	295,00	205,00	115,00	25,00					
A 8	356,00	244,00	128,00	12,00						
A 9	183,00	64,00								
Familie mit mind. 2 Kindern										
A 7	470,00	397,00	325,00	252,00	179,00	127,00	75,00	23,00		
A 8	456,00	362,00	270,00	176,00	82,00	20,00				
A 9	316,00	216,00	117,00	17,00						
A 10	115,00									

Weitere Information zum Familienergänzungszuschlag erhalten Sie in einem ausführlichen Fragen-Antwort-Katalog (Menüpunkt „Beamte und Richter/Aktiver Dienst/FAQ zum FEZ“) auf der Internetseite des LBV. Auch das Antragsformular LBV 541a25v ist über die Internetseite des LBV abrufbar.

Diese Mitteilung dient der allgemeinen Information und begründet keine Rechtsansprüche.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg